

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Verleih von Gegenständen des Marktes Mittenwald

Der Markt Mittenwald erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenregelung

- (1) Das Ausleihen von Gegenständen des Marktes Mittenwald ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzerkreis nach § 2 der Satzung über den Verleih von Gegenständen des Marktes Mittenwald.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist.
- (4) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Gegenstände betragen:

Gegenstände		Leihgebühr pro Gebrauchstag
Teil A:		
1	Marktstände	30,00 €
2	Absperrgitter pro Stück	3,00 €
3	Bühnen (3 x 3 m, ohne Aufbau) = 1 Stück	30,00 €
	(6 x 6 m, ohne Aufbau) = 4 Stücke	120,00 €
	(6 x 9 m, ohne Aufbau) = 6 Stücke	180,00 €
4	Holzhütte (pro Hütte)	50,00 €

Eine Selbstabholung von Gegenständen ist nur nach Absprache möglich.
Die Fahrzeugkosten sowie die Kosten für die Arbeitsstunden für Lieferung und Beladung werden separat ermittelt.

Teil B:		pro Tag (Mo – So)
1	Schild + 2 Schilderhalter + Schaftrrohr + 2 Fußplatte Schild 2 Schilderhalter Schaftrrohr (2,5 m) 2 Fußplatte	2,50 € 0,90 € 0,20 € 0,80 € 0,60 €
2	Schild + 1 Schilderhalter Schild 1 Schilderhalter	1,00 € 0,90 € 0,10 €
3	Bake + Leuchte + Fußplatte Bake Leuchte Batterie Fußplatte	2,50 € 1,70 € 0,40 € 0,10 € 0,30 €
4	Bake + Fußplatte Bake Fußplatte	2,00 € 1,70 € 0,30 €
5	Vollschranke (Absturzsicherung + 5 Leuchten + 2 Fußplatten Vollschranke 5 Leuchten 5 Batterien 2 Fußplatten	7,00 € 3,90 € 2,00 € 0,50 € 0,60 €
6	Halbschranke (Absturzsicherung + 3 Leuchten + 2 Fußplatten) Vollschranke 3 Leuchten 3 Batterien 2 Fußplatten	6,00 € 3,90 € 1,20 € 0,30 € 0,60 €
7	Absturzsicherung (Absturzsicherung + 2 Fußplatten) Vollschranke 2 Fußplatten	4,50 € 3,90 € 0,60 €
Teil C:		
Verwaltungskostenpauschale (einmalig)		15,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Mittenwald, den 02.05.2024


 Enrico Corongiu
 1. Bürgermeister

